

# Amts - Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

---

— Stück XLV. —

---

Breslau, den 16ten November 1814.

---

Wegen der wieder aufgehobenen Sperrung des Handels - Verkehrs zwischen Preußen und Norwegen.

Da nunmehr die zwischen Schweden und Dänemark wegen Norwegen vorhandenen gewesenem Differenzen gehoben sind, so hört gegenwärtig die, durch des unterzeichneten Ministeriums Bekanntmachung vom 19ten Juli d. J. verfügte Sperrung des Handels - Verkehrs zwischen Preußen und Norwegen auf, die eben- gedachte Bekanntmachung ist hiermit widerrufen, und das Handels - Verkehr zwischen Preußen und Norwegen wird hierdurch erlaubt.

Berlin, den 18ten October 1814.

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

---

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

---

Nro. 347. Betreffend die Erhöhung der Ergänzungs - Accise von denjenigen überelbischen Gegenständen, welche dießseits mit der neuen Communal - Abgabe betroffen werden.

Die durch die Allerhöchste Kabinetts Ordre d. d. London den 23ten Juni c. (Nro. 234. der Gesefsammlung pro 1814.) in den Provinzen dießseits der Elbe zum B - fien der städtischen Kommunen angeordnete Erhöhung der Accise - Abgaben vom Getreide, Gemahl und Fleisch, macht auch in U - ficht der Ergänzungs - Accise von den Feuerbaren Gegenständen dieser Art; die vo - jenseits der Elbe in die dießseits-

gen Städte eingeführt werden, zur Aufrechterhaltung der bisher beobachteten Verhältnisse, eine der neuen Kommunal-Abgabe gleichkommende Erhöhung nothwendig.

Darum ist der hier unten folgende Tarif auszufertigt worden, welcher für jene Objecte, die bei ihrem Eingange aus den überelbischen preussischen Provinzen in die diesseitigen Städte zu erhebende Ergänzungs-Accise- und Kommunal-Abgabe enthält.

In Gemäßheit der Verfügung des Herrn Staats- und Finanz-Ministers Excellenz vom 4ten August c., weisen wir die Accise-Aemter im hiesigen Regierangs-Departement durch Gegenwärtiges an, sich nach diesem Tarif in Ansehung der darin genannten Objecte zu achten.

### T a r i f,

wonach die Ergänzungs-Accise- und Kommunal-Abgabe von nachbenannten, aus den überelbischen preussischen Provinzen, in die Städte diesseits der Elbe, eingehenden Objecten einzubeheben ist.

| Benennung der Objecte.                                                                                  | Anzahl Maas<br>oder<br>Gewicht. | B e t r a g                                                                                                    |                            | Summa            |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|------------------|
|                                                                                                         |                                 | der durch die<br>Tarifs vom<br>19. Jan. und<br>25ten Mai<br>1814 ange-<br>ordneten Er-<br>gänzungs-<br>Accise. | der<br>Communal-<br>Abgabe |                  |
|                                                                                                         |                                 | rtblr. fgl. d'.                                                                                                | rtblr. fgl. d'.            |                  |
| A. Einländische Producte und Fa-<br>bricate, und zwar:                                                  |                                 |                                                                                                                |                            |                  |
| 1. Fleisch, frisches und geräuchert ohne<br>Unterschied der Gattung, auch Speck<br>und Würste . . . . . | 10 Pfund                        | — 1 10                                                                                                         | — 5                        | — 2 3            |
| 2. Weizen-Mehl, extra fines, dem Nürn-<br>berger, Frankfurter und Main-<br>zer gleich . . . . .         | Centner<br>Zstl. gestrichen     | 1 16 8<br>1 11 3                                                                                               | — 13 7<br>— 12 —           | 2 — 3<br>1 23 3  |
| 3. Weizen-Mehl, ordinaires, ohne Rad-<br>mehl und Kleie . . . . .                                       | Centner<br>Zstl. gestrichen     | 1 1 2<br>— 24 6                                                                                                | — 9 1<br>— 8 —             | 1 10 3<br>1 5 6  |
| 4. Roggen-Mehl, aller Art . . . . .                                                                     | Centner<br>Zstl. gestrichen     | — 7 9<br>— 6 11                                                                                                | — 3 7<br>— 3 2             | — 11 4<br>— 10 1 |
| 5. Gersten-Mehl . . . . .                                                                               | Centner<br>Zstl. gestrichen     | 1 1 2<br>— 27 6                                                                                                | — 9 1<br>— 8 —             | 1 10 3<br>1 5 6  |

| Benennung der Objecte.                                                                           | Anzahl Maas<br>oder<br>Gewicht | B e t r a g                                                                                                  |                 |                 |                            |                 |                 | Summa   |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|-----------------|----------------------------|-----------------|-----------------|---------|
|                                                                                                  |                                | der durch die<br>Taxe vom<br>19. Jan. und<br>25ten Mai<br>1814 ange-<br>ordneten Er-<br>gänzungs-<br>Accise. |                 |                 | der<br>Communal-<br>Abgabe |                 |                 |         |
|                                                                                                  |                                | erhrl. fgl. d'.                                                                                              | erhrl. fgl. d'. | erhrl. fgl. d'. | erhrl. fgl. d'.            | erhrl. fgl. d'. | erhrl. fgl. d'. |         |
| 6 Buchweizen-Mehl . . . .                                                                        | Centner                        | 1                                                                                                            | 1               | 2               | —                          | 9               | 1               | 1 10 3  |
|                                                                                                  | Schl. gestrichen               | —                                                                                                            | 27              | 6               | —                          | 8               | —               | 1 5 6   |
| 7 Kraftmehl, Stärke und Puder . .                                                                | Centner                        | 1                                                                                                            | 16              | 8               | —                          | 13              | 7               | 2 — 3   |
| 8 Weizen-Graupe, aller Art . .                                                                   | Centner                        | 1                                                                                                            | 6               | 4               | —                          | 11              | 11              | 1 18 3  |
|                                                                                                  | Schl. gestrichen               | 1                                                                                                            | 11              | 3               | —                          | 13              | 6               | 1 24 9  |
| 9 Gersten: Perl- und andre weiße<br>Graupe, aller Art . . . .                                    | Centner                        | 1                                                                                                            | 6               | 4               | —                          | 11              | 11              | 1 18 3  |
|                                                                                                  | Schl. gestrichen               | 1                                                                                                            | 11              | 3               | —                          | 13              | 6               | 1 24 9  |
| 10 Gersten ordinaire Graupe, welche blos<br>enthülset, aber nicht weiß gemahlen<br>ist . . . . . | Centner                        | —                                                                                                            | 7               | 9               | —                          | 4               | 8               | — 12 5  |
|                                                                                                  | Schl. gestrichen               | —                                                                                                            | 8               | 7               | —                          | 5               | 2               | — 13 9  |
| 11 Weizen-Grüge und Gries aller Art                                                              | Centner                        | 1                                                                                                            | 6               | 4               | —                          | 11              | 11              | 1 18 3  |
|                                                                                                  | Schl. gestrichen               | 1                                                                                                            | —               | 11              | —                          | 13              | 6               | 1 14 5  |
| 12 Gersten-Grüge und Gries, feine weiß<br>gemahlne . . . . .                                     | Centner                        | 1                                                                                                            | 6               | 4               | —                          | 11              | 11              | 1 18 3  |
|                                                                                                  | Schl. gestrichen               | 1                                                                                                            | —               | 11              | —                          | 13              | 6               | 1 14 5  |
| 13 Gersten-Grüge, ordinair gestampft                                                             | Centner                        | —                                                                                                            | 7               | 9               | —                          | 5               | 10              | — 13 7  |
|                                                                                                  | Schl. gestrichen               | —                                                                                                            | 6               | 11              | —                          | 5               | 2               | — 12 1  |
| 14 Hafer-Grüge aller Art . . . .                                                                 | Centner                        | —                                                                                                            | 7               | 9               | —                          | 5               | 10              | — 13 7  |
|                                                                                                  | Schl. gestrichen               | —                                                                                                            | 6               | 11              | —                          | 5               | 2               | — 12 1  |
| 15 Buchweizen-Grüge, fein weiß . .                                                               | Centner                        | 1                                                                                                            | 6               | 4               | —                          | 11              | 11              | 1 18 3  |
|                                                                                                  | Schl. gestrichen               | 1                                                                                                            | —               | 11              | —                          | 13              | 6               | 1 14 5  |
| 16 Buchweizen-Grüge, ordinair gestampft                                                          | Centner                        | —                                                                                                            | 7               | 9               | —                          | 5               | 10              | — 13 7  |
|                                                                                                  | Schl. gestrichen               | —                                                                                                            | 6               | 11              | —                          | 5               | 2               | — 12 1  |
| 17 Hirse-Grüge . . . . .                                                                         | Centner                        | —                                                                                                            | 7               | 9               | —                          | 5               | 10              | — 13 7  |
|                                                                                                  | Schl. gestrichen               | —                                                                                                            | 6               | 11              | —                          | 5               | 2               | — 12 1  |
| 18 Schwaben-Grüge . . . . .                                                                      | Centner                        | 1                                                                                                            | 6               | 4               | —                          | 11              | 11              | 1 18 3  |
|                                                                                                  | Schl. gestrichen               | 1                                                                                                            | —               | 11              | —                          | 13              | 6               | 1 14 5  |
| 19 Weizen-Brodt und Kuchen . . .                                                                 | 10 Pfund                       | —                                                                                                            | 5               | 5               | —                          | 5               | —               | — 5 10  |
| 20 Roggen-Brodt aller Art . . .                                                                  | Centner                        | —                                                                                                            | 11              | 11              | —                          | 1               | 11              | — 13 10 |
| 21 Nudeln und Macaronis aller Art .                                                              | Centner                        | 1                                                                                                            | 21              | 11              | —                          | 15              | 2               | 2 7 1   |
| 22 Bier . . . . .                                                                                | Mäkel                          | —                                                                                                            | 7               | 6               | —                          | 6               | 5               | — 13 11 |
| 23 Branntwein bis 49 pro Cent Alcohol<br>nach dem Alcoholometer von Traut                        | Quart                          | —                                                                                                            | —               | 3               | —                          | —               | 2               | — — 3   |

| Benennung der Objecte.                                                                                         | Anzahl Maß<br>oder<br>Gewicht.    | B e t r a g                                                                                                   |                |                |                            |                |                | Summa |       |  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|----------------|----------------------------|----------------|----------------|-------|-------|--|
|                                                                                                                |                                   | der durch die<br>Tarife vom<br>19. Jan. und<br>25ten Mai<br>1814 ange-<br>ordneten Er-<br>gänzungs-<br>Acise. |                |                | ber<br>Communal-<br>Abgabe |                |                |       |       |  |
|                                                                                                                |                                   | rtblr. fgl. d'                                                                                                | rtblr. fgl. d' | rtblr. fgl. d' | rtblr. fgl. d'             | rtblr. fgl. d' | rtblr. fgl. d' |       |       |  |
| 23 Brantwein von 50 bis 55 pro Cent<br>Alcohol nach dem Alcoholometer von<br>Fralles                           | Quart                             | —                                                                                                             | —              | 3½             | —                          | —              | 23             | —     | 6     |  |
| — von 55 bis 60 pro Cent                                                                                       | —                                 | —                                                                                                             | —              | 3½             | —                          | —              | 31             | —     | 7     |  |
| — „ 60 — 65 „ „                                                                                                | —                                 | —                                                                                                             | —              | 4              | —                          | —              | 3½             | —     | 7½    |  |
| — „ 65 — 70 „ „                                                                                                | —                                 | —                                                                                                             | —              | 4½             | —                          | —              | 4              | —     | 8½    |  |
| — „ 70 — 75 „ „                                                                                                | —                                 | —                                                                                                             | —              | 4½             | —                          | —              | 4½             | —     | 9     |  |
| — „ 75 — 80 „ „                                                                                                | —                                 | —                                                                                                             | —              | 5              | —                          | —              | 4½             | —     | 9½    |  |
| — „ 80 „ „                                                                                                     | —                                 | —                                                                                                             | —              | 5½             | —                          | —              | 5½             | —     | 10½   |  |
| B. Fremde Objecte, und zwar                                                                                    |                                   |                                                                                                               |                |                |                            |                |                |       |       |  |
| 1 Fleisch, frisches und geräuchertes, auch<br>Sprat                                                            | 10 Pfund                          | —                                                                                                             | 7              | 2              | —                          | —              | 5              | —     | 7 7   |  |
| 2 Würste, frische und geräucherte                                                                              | 10 Pfund                          | —                                                                                                             | 13             | 6              | —                          | —              | 5              | —     | 13 11 |  |
| 3 Von Mühlen-Fabrikaten werden die unter<br>Abtheilung A., von 2 bis 20 incl.<br>bemerkten Abgaben entrichtet. |                                   |                                                                                                               |                |                |                            |                |                |       |       |  |
| 4 Bier                                                                                                         | Tonne<br>à 100 Quart<br>Berliner. | 2                                                                                                             | 28             | 11             | —                          | 5              | 4              | 3     | 4 3   |  |

Berlin, den 4ten August 1814.

Der Minister der Finanzen

B ü l o w.

G. XXVII. October. 735. Breslau, den 27. Octbr. 1814.

Königl. Breslausehe Regierung.

Nro. 348. Wegen Einsendung der Quartal-Essen von den aus den Kreis-Cassen ge-  
zahlten Officer-Pensionen und kleinen Gnadengehältern.

Die sämtlichen Königlich Landrätlichen Officia hiesigen Departements  
werden hiermit angewiesen, in die nach eingereichte Nachweisung von den pro  
ztes Quartal 1814 aus den Kreis-Cassen gezahlten Officer-Pensionen und kleinen  
Gnadengehältern, noch den Monat December c. mit aufzunehmen.

Vom Jahre 1815 ab werden die Einsendungs-Termine dieser Quartal-  
Nachweisungen auf

den 15. März, den 15. Juny, den 15. September, und den 15. December

festgesetzt, in welchen solche mit den von den Kreis-Cassen an die hiesige Königl. Regierungshaupt-Casse eingesandt werdenden diesfälligen Listen ordentlich übereinstimmend gewärtiget werden.

M. VIII. 35. Septbr. Breslau, den 17ten October 1814.

Militair-Deputation der Breslauer Regierung.

Nro. 349. Wegen Vollstreckung der Landes-Verweisungen durch die Polizei-Behörden.

Daß bei Landesverweisungen bis jetzt beobachtete Verfahren hat, wie die Erfahrung lehrt, den Zweck größtentheils nicht erreicht, oft noch üble Folgen gehabt, indem der Verwiesene entweder in die hiesigen Staaten zurückkehrte, oder im Auslande seine verderbliche Laufbahn fortsetzte, mit andern, in den hiesigen Straf-Anstalten ihm bekannt gewordenen, ebenfalls aus dem Lande gebrachten Verbrechern sich wiederfand, und so den Grund zu Diebst. und Räuber-Banden legte.

Es ist daher von den hohen Königl. Polizei- und Justiz-Ministerien festgesetzt worden, daß diese Mißbräuche abgestellt, und künftig alle Landes-Verweisungen durch die Polizei-Behörden vollstreckt, und dabei nachstehendes Verfahren beobachtet werden soll:

1) Jeder Transport eines des Landes Verwiesenen erfolgt von nun an durch die Orts-Polizei Behörde, an welche derselbe daher von dem Gerichte abgeliefert wird.

2) Die Gränze, über welche derselbe zu bringen ist, wird der Polizei-Behörde vom Gerichte bei der Ablieferung bekannt gemacht, widrigen Falls aber von der ersteren nach vorgängiger Rücksprache mit dem Gerichte, bestimmt.

3) Wenn der Transportirte in dem unmittelbar angränzenden Auslande geboren oder wohnhaft ist, oder sonst seinen Gerichtsstand hat, und in dasselbe zurückgebracht werden muß: so hat die Polizei-Behörde ihn an die nächste Stadt- oder Amts-Polizei Behörde des Auslandes abzuliefern. Eben dieses findet Statt, wenn der Verbrecher nicht in dem unmittelbar angränzenden Auslande bleibt, sondern dasselbe nur durchreisen muß, um zu seiner Bestimmung zu gelangen.

4) Die aussendende Polizei-Behörde muß außerdem die des Bestimmungsorts des Transportanden von der bevorstehenden oder schon erfolgten Absendung benachrichtigen, und

5) Dem Verwiesenen auf den Transport einen Paß mitgeben, welcher außer den gewöhnlichen Erfordernissen und der vollständigen Person-Beschreibung, die

Ver-

Verauslassung der Verweisung, den Ort, wohin der Verwiesene sich begeben will oder soll, und die Verweisung enthält, bei der von dem Gerichte ihm angedrohten Strafe, die Königlichlichen Staaten nicht wieder zu betreten.

Diese Pässe kann jede mit der Polizei-Verwaltung beauftragte Orts-Behörde ertheilen.

6) Der Transport innerhalb des Landes erfolgt auf die bei Verbrechern und Bagabonden übliche Art, bis zu der Polizei-Behörde des Grenz-Ortes, welche alsdann die Ablieferung an die nächste Polizei-Behörde des Auslandes, wie oben bestimmt ist, unter Mitsendung des Passes der absendenden diesseitigen Behörde, besorgt.

7) Den diesseitigen Polizei-Behörden ist überlassen, wegen vorgängiger Nachrichtigung mit den Behörden des Auslandes Verabredungen zu treffen.

8) Die absendende diesseitige Behörde giebt dem Gerichte, welches den Verbrecher ablieferte, die Bescheinigung des wirklich erfolgten Transportes über die Gränze.

9) Dagegen werden dieser Polizei-Behörde die durch den Transport verursachten Kosten von dem gedachten Gerichte erstattet, welchem die Liquidation derselben zuzustellen ist.

10) Die bei diesem Transporte vorkommenden Fahrlässigkeiten sollen besonders strenge geahndet werden.

11) Eben dieses Verfahren ist auch bei denjenigen zu beobachten, welche in Folge polizeilicher Maassregeln oder Verfügungen über die Gränze gebracht werden, insoweit es auf sie anwendbar ist; so wie es auch

12) In Ansehung der von ausländischen Behörden in die diesseitigen Staaten zurückgebrachten Individuen, insofern sie in denselben ihren Gerichtsstand haben, Anwendung findet.

Uebrigens ist den Regierungen der benachbarten Staaten hiervon Kenntniß gegeben worden.

Die sämmtlichen Königlichlichen Land- und Steuer-Räthe, ingleichen die Königlichlichen Polizei-Directorien und die mit der Ausübung der Polizei beauftragten Magisträte werden demnach angewiesen, sich nach vorstehender Verordnung genau zu achten, und besonders die Polizei-Behörden der Gränz-Orter befehligt, das Vorgeschriebene zu befolgen.

G. XVII. November 855. Breslau, den 3. Novbr. 1814.

Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 350. Aufforderung an sämtliche Polizei-Behörden wegen der sonntäglichen Feier.

Nur in dem Drange der gefährvollen Zeitumstände konnte es Entschuldigung finden, wenn an manchen Orten während der obgenannten Kriegs-Unruhen allerlei Störungen der Sonntagsfeier durch Treibung öffentlicher Gewerke und Handthierungen auf den Straßen oder in den Häusern während des Gottesdienstes stattfanden. Dies aber kann und soll bei den jetzt glücklich wieder hergestellten ruhigen Verhältnissen nicht länger gestattet werden. Sämtlichen Polizei-Behörden wird demnach mit Bezug auf das Circular vom 17ten April 1809 aufs neue zur Pflicht gemacht, mit Strenge darauf zu halten, daß alle eingeschlossene, gegen die Würde und Heiligkeit der Fest- und Sonntags-Feier laufenden Mißbräuche sofort argestellt werden.

Zu dem Ende muß während der Stunden des öffentlichen Gottesdienstes, sowohl Vor- als Nachmittags aller öffentlicher bürgerlicher Verkehr durchaus nicht geuldet werden, namentlich das Ausrufen und Verkaufen von Waaren auf den Straßen, in den Buden und Häusern, das Fahren der Vier- und Rehlwagen, auch alle mit Geräusch verbundene oder sonst auffallenden Arbeiten der Handwerker in ihren Werkstellen oder an andern Orten, auch das Deffnen der Kaffeehäuser, Wein-, Bier- und Brandweinstuben für Gäste, streng verboten, am allerwenigsten aber gestattet werden, daß in denjenigen kleinen Städten und Flecken, wo die Jahrmärkte wieder Sonntags gehalten werden dürfen, das Marktverkehr vorgehendem Gottesdienste anfangt. Dieser muß erst völlig geendigt seyn, ehe den Verkäufern erlaubt werden kann, ihre Waaren auszuliegen; auch müssen die etwa zu erbauenden Buden schon Tages vorher aufgestellt werden.

Uebrigens werden wegen Beobachtung der innern und äußern Ruhe in und um die Kirchen die durch die Circular-Verfügung vom 5. März 1810 gegebenen Vorschriften in Erinnerung gebracht, und deren genaue Beobachtung aufs Neue empfohlen.

P. VI. October 1811. Breslau, den 4. Novbr. 1814.

Polizei- und Geistliche und Schulen-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 351. Betrifft die Bestimmung der Grenz-Zoll-Ämter im Departement der Königl. Regierung, über welche Waaren auf Rückzoll ausgeben dürfen,

Der Verfügung des Herrn Staats- und Finanz-Minister Freiherrn von Bülow-Dröeling vom 20ten v. Monats zu Folge, sind im Departement der Königl. Regierung zu Posen die Grenz-Zoll-Ämter

Greiffenberg und  
Berthelsdorf,

als solche bestimmt worden, aber welche auf der westlichen alländischen Grenzlinie von Anclam bis Rattibor zum Ersatz: Zoll versteuerte Waaren, gegen Rückzoll ausgeführt werden dürfen.

Den Accise und Zoll-Aemtern des hiesigen Regierungs-Departements machen wir dieses in Verfolg der Amtsblatt-Verordnung No. 262. Seite 398 bis 401. pro 1814 hiermit bekannt, mit der Anweisung: auf keine andere Ausgangs-Zoll-Aemter im Departement der Königl. Regierung zu Liegnitz, als auf die zwei oben genannten rückzollfähigen, Begleitscheine zu ertheilen.

Dasjenige Amt, welches dieser Bestimmung entgegen handelt, muß dem Versender den Betrag des Rückzolls aus eigenen Mitteln zahlen, sobald die Waare über ein anderes Grenz-Zoll-Amt im Departement der Königl. Regierung zu Liegnitz wirklich ausgegangen ist.

G. XXVII. Novbr. 861. Breslau den 4ten November 1814.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 352. Wegen Einsendung der Verzeichnisse von den in den Krieger-Dienst getretenen u. Beamten.

Durch die im vorigen Amtsblatt S. 483. und 484. stehende Verfügung des Königl. Staatskanzlers, Herrn Fürsten von Hardenberg Durchlaucht, vom 26. v. M. sind sub 5. die Unterbehörden angewiesen, ihren Provinzial-Behörd:n unmittelbar nach Empfang der Bekanntmachung dieser Verfügung durch die öffentlichen Blätter, die Nachweisungen zu 1 — 3. einzureichen, auch mit dem monatlichen Bericht zu 3 fortzufahren.

Da an der schleunigen Einreichung dieser Nachweisungen sehr gelegen ist, so werden sämtliche von der Königl. Regierung ressortirende Behörden, also auch die Magistrate, angewiesen, binnen acht Tagen

- 1) eine vollständige Nachweisung der bei denselben angestellten Beamten, welche, sie mögen etatsmäßig angestellt, oder gegen Diäten beschäftigt gewesen sein, in Krieger-Dienste getreten, welche von ihnen nach Beendigung des Krieges in ihre vorige Laufbahn zurückgekehrt, und welche noch nicht wieder angestellt sind, mit Bemerkung der Ursache, weshalb diese Anstellung noch nicht hat erfolgen können, anhero einzusenden.
- 2) Binnen gleicher Frist wird eine Nachweisung von allen zur Anstellung notirten Individuen, mit beizufügender Bemerkung, auf welche Veranlassung sie notirt worden sind, und ob sie Krieger-Dienste gegen Frankreich geleistet haben, erwartet.

- 3) Gleichmäßig haben diese Behörden ein Verzeichniß aller seit dem 1sten Jan. d. J. theils etatsmäßig, theils gegen Diäten bei denselben angestellten Beamten einzusenden und dabei zu bemerken, ob die Angestellten im Kriege gegen Frankreich gedient haben, oder aus welchen Gründen die Stelle einem andern Subject zugetheilt worden ist.
- 4) Hiernächst wird monatlich ein Verzeichniß der Beamten, welche von den Behörden im Laufe des Monats etatsmäßig oder gegen Diäten angestellt worden, mit der Bemerkung wie zu 3. erwartet.

G. XVI. 864. Breslau, den 9. November. 1814.

### **Königl. Breslauer Regierung.**

Nro. 353. Wegen des ult. Novbr. c. von sämtlichen Accise- und Kreis-Steuer-Ämtern, einzureichenden halbjährigen Gewerbe-Steuer-Administrations-Extracts.

Der durch die Instruction vom 25. Febr. c. ult. Mai und ult. Novbr. einzureichen anbefohlene halbjährige Gewerbe-Steuer-Administrations-Extract, ist an ersterem Termin sehr unvollständig und auch nicht einmal von allen Accise- und Kreis-Steuer-Ämtern eingegangen. Diese Vernachlässigung hat nicht nur die verspätete Abendung des Haupt-Extracts an das hohe Finanz-Ministerium zur Folge gehabt, sondern es hat demselben das wesentlichste Requisite, die namentliche Nachweisung der Restanten, aus den frühern Jahren gar nicht beigelegt werden können. Um diese Inconvenienz für den herannahenden Termin ult. Novbr. c. gänzlich zu beseitigen bringen wir den Accise- und Kreis-Steuer-Ämtern, die von uns erlassene Instruction vom 25. Febr. c., zur genauesten Befolgung hiermit abermals in Erinnerung. Außer der pünktlichsten Innehaltung des Termins, muß derjenigen Extracten, welche noch Reste aus den vergangenen Jahren nachweisen, die mit dem Betrage derselben übereinstimmende namentliche Liste, nach den verschiedenen 3 Abtheilungen beiliegen.

Jede Verspätung oder unvollständige Aufertigung wird mit 2 Rthlr. Strafe geahndet, und außerdem noch jedes Amt, welches dergleichen Vernachlässigungen sich zu Schulden kommen lassen wird, dem hohen Finanz-Ministerio nachhaft gemacht werden.

P. VI. October 758. Breslau, den 8. Novbr. 1814.

Abgaben- und Polizei-Deputation der Bresl. Regierung.

R m m m

Nro. 354. Betreffend die zum Jahres-Schluß einzusendenden Quittungen von Gehältern, Pensionen etc.

Da mit Ende December c. die Rechnungen der Königl. Regierungshaupt-Casse wegen Eintritt des neuen Kalender-Jahrs geschlossen werden müssen, und es nöthig ist, daß bis dahin alle Quittungen über Gehälter, Pensionen und andere angewiesene Ausgaben bei derselben eingehen; so werden die sämmtlichen Kreis-, Recise-, Domänen- und Rent-Amts- auch Kreis-Cassen angewiesen, dergleichen Quittungen in der Mitte des künftigen Monats December, an die Königl. Regierungshaupt-Casse einzusenden und ihr anzurechnen, weil, wenn sie später eingehen, keine Bezahlung mehr erfolgen kann.

F. VIII. 697. Breslau, den 10. Novbr. 1814.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 355. Wegen Unterstützung der Soldaten-Familien mit Brod oder Mehl.

✓ Des Königs Majestät haben zu bestimmen geruhet, daß auch die Kinder der noch nicht zurückgekehrten Unteroffiziere oder Soldaten an der Unterstützung mit Brod neben den Müttern Theil nehmen sollen.

In Gemäßheit der dieserhalb erfolgten nähern Festsetzung von Seiten des Königl. hohen Kriegs-Ministerii sollen daher für die Kinder derjenigen Soldaten-Familien, welchen nach der Bekanntmachung vom 10ten Septbr. c. im Amts-Blatt No. 279. auf diese Unterstützung überhaupt noch ein Anspruch gebührt, und zwar für jedes Kind bis zum zurückgelegten 12. Jahre, zwei Stück Brodte zu 6 Pfund, oder 9 Pfund Mhl. monatlich, vom 1. Octbr. c. an verabreicht werden.

Bei dieser resp. Brodt- oder Mehl-Vertheilung, und der Art und Weise der Liquidation finden die Vorschriften der Verfügung v. m 11. Septbr. pr. St. XXXI. Nr. 179. des vorjährigen Amtsblatts Anwendung, worauf die Königl. Landrätthl. Officia und sämmtliche Magisträte verwiesen werden.

Was die Mutterlosen Waisen betrifft, so versteht es sich von selbst, daß solche hinfert nicht noch außerdem die Portion der verstorbenen Mütter erhalten können, vielmehr fällt letztere ganz fort.

Ferner ist:

- a) in Ansehung der Frauen oder Waisen von den von der Armee zurückgekehrten Invaliden festgesetzt, daß solche die Unterstützung mit Brod oder Mehl so lange erhalten sollen, bis die Invaliden-Erklärung der Männer oder Väter erfolgt, und über sie bestimmt worden ist. Die Familien solcher Invaliden aber, welche

auf Invaliden-Beneficien keine Ansprüche, oder darauf Verzicht geleistet, und demnächst die Entlassung erhalten haben, sind zu dieser Unterstützung nicht weiter berechtigt.

Eben so haben

- b) die Frauen und Waisen aller Soldaten, deren Männer oder Väter zurückgekehrt sind, es sei mit den Regimentern oder mit Urlaub, oder in Folge ihrer Entlassung, keine weitere Ansprüche auf die nur für die Dauer des Krieges und des Ausmarsches bewilligte außerordentliche Unterstützungen, von da ab, und dasselbe bei den Frauen, oder nach ihrem Ableben, deren Kinder, im Felde gebliebenen oder gestorbenen Soldaten, von dem Zeitpunkte ab, wo die Truppen-Theile, zu denen sie gehört haben, in ihre Friedens-Garnison zurückgekehrt sind, ebenfalls Statt findet.

So wie die Königl. Proviant-Aemter von diesen Bestimmungen bereits durch das 4. Departement des hohen Krieges-Ministerii Kenntniß erhalten haben werden, so werden solche den Königl. Landrätsh. Oefficien und sämmtlichen Magisträten hies durch zur Nachachtung bekannt gemacht.

M. D. VIII. Oct. <sup>611</sup><sub>642</sub> Breslau den 10. Novbr. 1814.

### Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 356. Betreffend die Abgaben von den nach den Messen zu Frankfurt a. D. direct ein- oder von denselben direct ausgehenden Waaren.

Mit Aufhebung alles bisher zum Theil verschiedenartig statt gehabten Verfahrens in Aufhebung der Verzollung der nach den Messen zu Frankfurt a. D. direct eingehenden, oder von denselben direct ausgehenden Waaren, hat des Herrn Finanz-Ministers Excellenz unterm 25ten v. Monats bestimmt:

daß hinführo allgemein dieser Verkehr nur mit Acht Groschen für die Pferde-Last, und sonst keinen weiteren Ein- und Ausfuhr- oder anderen Zoll-Abgaben betroffen werden soll; mit Ausnahme des Erfsatz-Zolles, da wo derselbe nach den deshalb gegebenen Vorschriften auch von W.-f. Waaren erhoben werden muß. Geschieht die Ein- oder Ausfuhr fremd rätts, so treten in die Stelle der obbemerkten, nach Pferde-Last zu berechnenden Abgabe, die Strohm-Eingangs- und Passage-Bölle, so wie in der Neumark der Provinzial-3 fl.

Wir machen dieses hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt.

G. XXVII. Novbr. 894. Breslau den 10ten Novbr. 1814.

Königl. Bresl. Regierung.

M m m 2

**Nro. 357.** Betreffend die Accise-Abgaben von dem für inländische Raffinerien bestimmten Roh- und Lumpen-Zucker.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz hat durch die Verfügung vom 28. v. M. bestimmt: daß vom 4. Novbr. d. Jahres an, von dem für die inländischen Raffinerien bestimmte Roh- und Lumpen-Zucker folgende Accise-Abgaben erhoben werden sollen, als:

- a) von dem schlesischen Centner braunen und gelben Zucker „Fünf Thaler, Fünf Silbergroschen und Acht Denar“
- b) von dem schlesischen Centner weißen Roh-Zucker „Sieben Thaler, Sieben Silbergroschen und Fünf Denar“
- c) von dem schlesischen Centner Lumpen-Zucker „Sieben Thaler, Sieben Silbergroschen und Fünf Denar“

Wir machen dieses hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt.

G. XXVII. Novbr. 887. Breslau den 10. Novbr. 18. 4.

Königl. Bresl. Regierung.

**Nro. 358.** Betreffend die Ermäßigung der Abgaben von fremden Schmelz-Ziegeln.

Die Zoll-Ämter werden hierdurch angewiesen, einer Verfügung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 23. v. Monats zufolge,

von den aus dem Auslande eingehenden Schmelz-Ziegeln, ihres geringen Werthes wegen, neben dem Ersatz-Zolle von Zehn Silbergroschen und Fünf Denar für den schlesischen Centner, keine weiteren Eingangs- und Passage-Zoll-Gefälle zu erheben.

G. XXVII. Novbr. 924. Breslau den 10. Novbr. 1814.

Königl. Breslausche Regierung.

### **Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.**

**No. 22.** Betreffend die Erinnerung wegen pünktlicher Einsendung der General-Prozeß-Tabelle, und der Liste von den geschwebten Untersuchungen.

Den sämtlichen Untergerichten des Departements, werden folgende zu seiner Zeit den Amtsblättern eingerückt gewesenen Publicanda, nehmlich:

- 1) das Publicandum vom 15ten Novbr. 1811. wegen pünktlicher Einsendung der General-Prozeß-Tabelle alsbald mit Eintritt des 1. Decbr. und spätestens bis zum 15 Decbr.
- 2) das Publicandum vom 18. März 1814, wegen der Liste von den geschwebten Untersuchungen, hierdurch in Erinnerung gebracht.

Beide Listen werden zu einer hier daraus anzufertigenden und dem Chef der Justiz vorzulegenden allgemeinen Uebersicht gebracht, und da diese Uebersicht nur alsdann dem beabsichtigten Zweck entsprechen kann, wenn sie dadurch, daß kein Gericht mit seiner Liste zurückbleibt, die möglichste Vollständigkeit erhält; so wird gleich nach Ablauf des 15. Decbr jedes Gericht oder einzelne Gerichtsperson, welche damit noch in Rest seyn sollen, unter Festsetzung und Einziehung einer Detentions-Strafe erinnert werden; auch findet keine Verlängerung d. d. Einsendungs-Termins statt.

Wegen der Liste der Untersuchungen ist noch zu bemerken, daß außer den in dem Publicando vom 18. März 1814 vorgeschriebenen Rubriken noch folgende, welche die Arten der zu Untersuchungen gekommenen Verbrechen und Vergehungen nachweisen, beigefügt seyn müssen.

|             |                          |            |      |           |        |                          |                               |                         |                |
|-------------|--------------------------|------------|------|-----------|--------|--------------------------|-------------------------------|-------------------------|----------------|
| Hochverrath | innere Staats-Verbrechen | Mordschlag | Raub | Diebstahl | Betrug | körperliche Verletzungen | verheimlichte Schwangerschaft | fleischliche Verbrechen | Brandstiftung. |
|-------------|--------------------------|------------|------|-----------|--------|--------------------------|-------------------------------|-------------------------|----------------|

Diejenigen Gerichte, bei welchen keine solche Untersuchungen, welche nach dem Publicando vom 18. März. c. in die Liste gehören, geschwebt haben, müssen ein kurzes Negativ-Attest einschicken.

Breslau, den 8. Novbr. 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 23. Wegen Einsendung der Verzeichnisse von den in den Kriegsdienst getretenen u. Beamten.

Von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts werden sämtliche Untergerichte im Departement desselben hiermit angewiesen: unfehlbar mit nächster Post

- 1) ein Verzeichniß der bei ihnen angestellten Beamten, welche, sie mögen etatsmäßig angestellt, oder gegen Diäten beschäftigt gewesen seyn, in Kriegs-Dienste getreten, welche von ihnen nach Beendigung des Krieges in ihre vorige Laufbahn zurückgekehrt, und welche noch nicht wieder am

gestellt sind, mit Bemerkung der Ursache, weshalb diese Anstellung noch nicht hat erfolgen können;

- 2) ein Verzeichniß aller seit dem 1. Juli d. J. theils etatsmäßig, theils gegen Däten bei ihnen angestellten Beamten mit Bemerkung: ob die Angestellten im Kriege gegen Frankreich gebient haben, oder aus welchen Gründen die Stelle einem andern Subject zugetheilt worden ist, anhero einzusenden.

Breslau, den 8. Novbr. 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

---

### Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Nro. 15. Betreffend die Bestimmung, welchen Gerichten die beurlaubten Landwehr-Soldaten während ihres Urlaubs, in Criminal- und Injurien-Sachen unterworfen seyn sollen.

Auf Seiner Königl. Majestät Befehl, ist ein großer Theil der Soldaten von den Landwehr-Regimentern beurlaubt worden, und es kommt also gegenwärtig darauf an, zu bestimmen, welchen Gerichten diese beurlaubten Landwehr-Soldaten während ihres Urlaubs, in Criminal- und Injurien-Sachen unterworfen seyn sollen. Da nun von dem Justiz-Ministerio und von dem Kriegs-Ministerio für angemessen befunden worden; daß auf die beurlaubten Landwehr-Soldaten, die in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 21. Februar 1811, ad 2. bis incl. 7., in Absicht der inactiven, den Regiments-Cantons zugetheilten Soldaten, oder der sogenannten mit Laufpässen versehenen Krümper, enthaltenen Bestimmungen, anzuwenden; so wird solches den sämtlichen Unter-Gerichten in Oberschlesien hierdurch bekannt gemacht, um sich nach dieser Festsetzung genau zu achten. Brieg, den 4. November 1814.

Königliches Preussisches Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

---

### B e k a n n t m a c h u n g e n.

Die Königl. Regierung hat mit Wohlgefallen aus den Berichten des Landrätlichen Officii Rastlauer Kreises, ersehen, welchen thätigen und menschenfreundlichen Antheil:

1. der Königl. Cammerherr, Herr von Poser zu Droschkau, welcher selbst persönlich über 100 Kinder geimpft;
2. der Herr Pfarrer Rieger)
3. der Herr Pastor Hennig) zu Namslau,
4. = = Kräcker zu Windisch-Marchwitz,
5. = = Freya zu Gramschitz,
6. = = Ollied } zu Kaulwitz,
7. = = Scholtz }
8. = = Fald }
9. = = Neumann zu Simmelwitz,
10. = = Hentschel zu Krickau,
11. = = Esche zu Windisch-Marchwitz,
12. = = Ebbner ) zu Strehlitz,
13. = = Kromworsky)
14. und ganz vorzüglich der Gerichtsschreiber und Consumtions-Steuer-Einnehmer Müller zu Gönigern:

an der Verbreitung der Vaccination in gedachtem Greife genommen haben.

Sowohl als wohlverdiente öffentliche Anerkennung dieser Verdienstlichkeit, als auch zur Nachahmung für Andere, hält die Königl. Regierung es für angemessen, solches zur Kenntniß des Publicums zu bringen.

P. XVII. October 49. Breslau, den 2. November 1814.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nicht allein in mehreren Bezirken der Obervorstadt, sondern auch in der Stadt selbst, fangen die seit einiger Zeit eingeschleppten Menschenblattern an, sich zu einer förmlichen Gefahr drohenden Epidemie auszuilden. Von Seiten des Königl. Polizei-Präsidii, hat es an Aufforderungen der Eltern der großen Anzahl noch blatternähigen Kinder nicht gefehlt, und wenn auch viele derselben diesen wohlgemeinten Aufforderungen Gehör gaben, so wurden solche doch von der Mehrzahl aus Tadeln; und tief eingewurzelten Vorurtheilen, zum Theil auch aus streiflichem Starrsinn nicht beachtet. Es gab bräbaste Menschen, die viele Eltern in ihren Zweifeln gegen die Schutzkraft der Kuhpocken, durch allerlei geistlichersonnene Verächte zu bestärken suchten.

Die Gefahr einer Epidemie, die sich durch die Witterung und andere hinzutretende Einflüsse begünstigt, schon an Einzelnen in der bösartigsten Form zu zeigen anfängt, ist nun vorhanden, allein auch der kräftige Wille steht bereit, von Seiten der Behörden, dieser Gefahr mit dem erforderlichen Nachdrucke zu begegnen.

Schon sind außer dem in ununterbrochener Thätigkeit begriffenen Königl. Impf Institute, in denjenigen Bezirken der Vorstädte, wo die Blattern herrschen, die erforderlichen Einrichtungen zur Impfung getroffen, und in der Stadt werden noch ähnliche Anstalten vorbereitet.

Alle Eltern, die ihre Kinder wahrhaft lieben, und sich nicht der Zwangsmaßregel aussetzen wollen, beim Ausbruch der Blattern in ihren Familien der strengsten Sperre ihrer Wohnungen auf eigene Kosten unterworfen zu werden, sind hierdurch nochmals aufgefordert, nur so viel zu thun, als ihnen Natur und Pflicht, ja selbst der Eigennutz gebietet, nämlich eine Wohlthat für ihre unschuldigen Kinder nicht zu verschmähen, deren Erlangung ihnen möglichst erleichtert und unentgeltlich angeboten wird.

Seit gestern, dem 9ten dieses Monats, hat der hierzu höhern Orts authorisirte Stadt-Chirurgus Herbst, die öffentliche und unentgeltliche Impfung im Gils-Lausend Jungfrauen- und Rosen-Bezirk, so wie im hintern Elbing in dem hierzu eingerichteten Lokale, Neu-Danzig No. 60. begonnen, und er wird dieselbe jeden Mittwoch Nachmittag um 2 Uhr daselbst, so wie jeden Freitag um dieselbe Zeit im Drey Linden-Bezirk, fortsetzen, dessen Bewohner sich mit ihren Kindern im Polaischen Bischof No. 816. einzufinden haben. In Hinsicht der in der Stadt zu errichtenden Impfstationen wird das Nähere nächstens bekannt gemacht werden.

Breslau, den 10. November 1814.

Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

---